



Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, Zweckverband

Kurzinformation

Gemäss dem Gesetz über die Feuerwehr (FWG) sind die Einwohnergemeinden zuständig für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen. Im Kanton Basel-Landschaft obliegt diese Aufgabe den Ortsfeuerwehren oder Feuerwehrverbänden im Milizsystem.

Bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel, dass heute die Arbeitsorte oftmals nicht mehr in der Nähe des Wohnortes liegen, wird es immer schwieriger das Tagespikett aufrecht zu erhalten. Bei Einsätzen während der normalen Arbeitszeit müssen die Gemeinden zunehmend auf die Unterstützung der Stützpunktfeuerwehren zurückgreifen. Der technologische Wandel wie E-Mobility, Photovoltaikanlagen, neue Haustechnik, etc. stellt höhere Anforderungen an das Fachwissen der Angehörigen der Feuerwehr (AdF), welches mit aufwändigeren Weiterbildungen erlangt werden muss. Die Anzahl der Einwohnenden welche diesen zusätzlichen Aufwand auf sich nehmen und Feuerwehrdienst leisten wollen und können nimmt ab. Speziell nimmt aufgrund der zeitlichen Belastung auch die Bereitschaft von AdF ab, welche sich zu Kaderangehörigen ausbilden lassen möchten. Dies führte dazu dass der Feuerwehrverbund Oris (Lupsingen und Seltisberg) nicht mehr in der Lage war, den Feuerwehrverbund aufrecht zu erhalten und bereits personell, materiell und organisatorisch in die Stützpunktfeuerwehr Liestal integriert wurde und dass die Stützpunktfeuerwehr Liestal für den Feuerwehrverbund Viola (Arisdorf, Giebenach und Hersberg) das Tagespikett sicherstellt. Mit beiden Verbänden besteht bis zum 31. Dezember 2018 eine Vereinbarung. Auch die Stützpunktfeuerwehr Liestal bekundet zunehmend Mühe mit der Sicherstellung des Tagespiketts und hat organisatorisch mit dem Milizsystem seine Grenzen erreicht.

Zur langfristigen Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages gemäss FWG, speziell des Tagespiketts, sowie zur Gewährleistung einer effizienten und einsatzbereiten Feuerwehr soll ein regionaler Zweckverband gebildet werden. Sechs Gemeinden, namentlich Arisdorf, Büren/SO, Hersberg, Liestal, Lupsingen und Seltisberg haben Statuten zur Gründung des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal erarbeitet. Dieser soll in Zukunft für die angeschlossenen Mitgliedergemeinden die Aufgaben der Feuerwehr erfüllen.

	<p>Die Statuten des Zweckverbands ersetzen die Bestimmungen des kommunalen Feuerwehrreglements weitgehend. Die Gemeinden regeln jedoch die Feuerwehersatzabgaben selber. Das Reglement liegt ebenfalls vor.</p> <p>Die Statuten und die neuen Reglemente müssen von den Gemeindeversammlungen und dem Einwohnerrat Liestal genehmigt werden. In Arisdorf und Büren/SO wurde der Beitritt zum Zweckverband bereits beschlossen. Hersberg entscheidet anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018. Lupsingen und Seltisberg bringen die Vorlage nach dem Beschluss von Liestal an die Gemeindeversammlungen. Sobald die Zustimmung aller Gemeinden vorliegt kann die neue Struktur auf der Basis des Reglements realisiert werden. Bis dahin gilt eine Übergangslösung auf der Basis der vorhandenen Reglemente und Vereinbarungen.</p> <p>Weitere Feuerwehrverbände der Region bekundeten bereits das Interesse, mittelfristig dem Zweckverband beizutreten und befinden sich im Beobachterstatus. Die Statuten wurden so formuliert, dass diese die Aufnahme von weiteren Feuerwehrverbänden oder Ortsfeuerwehren problemlos zulassen.</p>				
<p>Anträge</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einwohnerrat stimmt der Bildung des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal zu. 2. Der Einwohnerrat genehmigt die Statuten der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal. 3. Der Einwohnerrat genehmigt das Reglement für die Feuerwehersatzabgabe. 4. Das Feuerwehrreglement vom 24. Juni 2009 wird mit dem Inkrafttreten des Zweckverbands aufgehoben. 				
	<p>Liestal, 4. Dezember 2018</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Der Stadtpräsident</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">Der Stadtverwalter</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td> <td style="text-align: center;">Benedikt Minzer</td> </tr> </table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Benedikt Minzer
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Gemäss dem Gesetz über die Feuerwehr (FWG) sind die Einwohnergemeinden zuständig für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen. Im Kanton Basel-Landschaft obliegt diese Aufgabe den Ortsfeuerwehren oder Feuerwehrverbänden im Milizsystem.

Bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel, dass der Arbeitsplatz nicht mehr in unmittelbarer Nähe zum Wohnort, sondern weit entfernt liegt, gelangt das Milizsystem an seine Grenzen. In vielen Gemeinden kann die Tagesverfügbarkeit nicht mehr sichergestellt werden. Als Beispiele hierzu sind die Gemeinden Lupsingen und Seltisberg (Feuerwehrverbund Oris) sowie Hersberg, Arisdorf und Giebenach (Feuerwehrverbund Viola) genannt. Beide Verbände waren nicht mehr in der Lage, genügend Angehörige der Feuerwehr zu finden, welche im Tagespikett Dienst leisten. Sie konnten nicht mehr aus eigenen Kräften die Tageseinsätze leisten und mussten auf die Unterstützung durch die Stützpunktfeuerwehr Liestal zurückgreifen. Der Feuerwehrverbund Viola schloss mit der Stützpunktfeuerwehr Liestal eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tagespiketts ab und der Feuerwehrverbund Oris löste infolge zusätzlicher Erschwernissen (zu wenig Kader, Ausfall des Tanklöschfahrzeuges) den Feuerwehrverbund per Ende 2017 auf und integrierte ihre Mannschaft sowie das Material in die Feuerwehr Liestal. Diese Integration ist bisher im Hinblick auf einen Verbund mit einer Vereinbarung geregelt. Beide Vereinbarungen sind bis zum 31. Dezember 2018 gültig.

Die Probleme mit der Tagesverfügbarkeit ist im gesamten Kanton ein Thema, weshalb im Jahr 2016 das Projekt Florian angestossen wurde, welches die Gründung einer Regionalfeuerwehr Liestal, bestehend aus 11 Gemeinden, zum Ziel hatte. Das Projekt musste jedoch im August 2017 wieder sistiert werden.. In Gemeinden, bei welchen die Not noch nicht unmittelbar spürbar war, regte sich Widerstand im Feuerwehrkorps. In der Folge wurde das Projekt der Regionalfeuerwehr Liestal mit den Gemeinden, bei welche die Stützpunktfeuerwehr Liestal bereits das Tagespikett übernommen hatte, konkret mit den Feuerwehrverbänden Oris und Viola weiterverfolgt. Zudem schloss sich dieser Projektgruppe auch noch die Gemeinde Büren/SO an. Weitere Gemeinden stehen im Beobachterstatus und rechnen mit einem Anschluss in den nächsten zwei bis vier Jahren.

Auch bei der Orts- und Stützpunktfeuerwehr Liestal zeichnen sich Probleme ab, das Tagespikett aufrecht zu erhalten. Es wird auch hier zunehmend schwieriger, während der Arbeitszeit die notwendige Anzahl von Feuerwehrleute aufzubieten. Im Schnitt rücken noch 50% der 35 köpfigen Tagespikettgruppe ein und es kam bereits zu Situationen, bei welchen bei einem grösseren Ereignis nicht genügend Angehörige der Feuerwehr zur Verfügung gestanden wären. Auch die Bereitschaft für die Übernahme von administrativen oder technischen Aufgaben durch Milizangehörige hat nachgelassen. Sie müssen darum durch die festangestellten Mitarbeitenden der Feuerwehr Liestal erledigt werden. Ihr Pensum beträgt 160 Stellenprozente. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Aus- und Weiterbildungsplanungen, Einsatzabrechnungen, Unterhalt von Material und Fahrzeugen, etc. Diese Verschiebung führt dazu, dass die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht mehr ausreichen. Auch die Bereitschaft für Einsätze, welche nicht unmittelbar mit einem Notfallereignis zusammenhängen, nimmt zunehmend ab. So leisteten am letzten Chienbäse nur 62% des Liestaler Feuerwehrkorps Unterstützung. Das Milizsystem hat also auch in Liestal seine Grenzen erreicht.

Durch die technologische Entwicklung (Photovoltaik-Anlagen, E-Mobility, neue Haustechnik, etc.), nimmt zudem auch die Komplexität der Einsätze zu. Viele Einsätze können nicht mehr durch die Ortsfeuerwehren ausgeführt werden, da Routine und Erfahrung fehlt, weshalb vermehrt die Stützpunktfeuerwehr für Unterstützungseinsätze aufgebildet wird. Einsätze, welche von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) bezahlt werden. Kom-mende gesetzliche Änderungen, wie zum Beispiel die zu erwartende Behandlung von Ein-satzbekleidungen, führen zu einer Verteuerung des Feuerwehrwesens.

Dieser Kostenentwicklung will die BGV entgegenwirken. Das Feuerwehrwesen ist durch die technischen Verbesserungen in den letzten Jahren effizienter geworden. Die hohe Anzahl an Feuerwehrfahrzeugen, -material und -angehörigen ist, über den ganzen Kanton gese-hen, nicht mehr notwendig. Aus diesem Grund wurde von der BGV das Projekt "Feuerwehr 2025" angestossen, welches ebenfalls die Bildung von Regionalfeuerwehren vorsieht. Zur Lenkung in diese Richtung sollen bereits ab 2020 die Subventionen an die Beschaffung von vorgegebenen Einsatzfahrzeugen drastisch reduziert werden. Die BGV möchte am Milizsys-tem festhalten, sieht aber zur Bewältigung der Herausforderungen die Bildung von gröesse-ren Feuerwehrregionen mit rund 10 festangestellten Angehörigen der Feuerwehr.

2. Lösungsvorschlag

Den aktuellen wie auch den künftigen Herausforderungen soll mit einer Regionalfeuerwehr begegnet werden, die von mehreren Gemeinden einer Region gemeinsam getragen wird. Im inzwischen sistierte Projekt "Florian", welches 11 Gemeinden umfasste, wurde ein Mo-dell entwickelt, das weiterhin im Milizsystem betrieben wird, das aber auch feste Anstellun-gen vorsieht, die den Tagespikett und die Unterhaltsarbeiten sicherstellen sowie die admi-nistrativen, planerischen und technischen Arbeiten erledigen. Dieses Modell ist die Grund-lage für die Bildung der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal. Vorerst beteiligt sind nebst Liestal die fünf Gemeinden, Arisdorf, Büren/SO, Hersberg, Lupsingen und Seltisberg. Alle Gemeinderäte haben dieses Geschäft zu Handen der Einwohnergemeinde verabschie-det. Die Statuten (Beilage 1) sehen den unkomplizierten Anschluss weiterer interessierter Gemeinden vor. Eine Erweiterung und ein etappenweiser Ausbau des Zweckverbandes ist explizit erwünscht.

Die Eckpunkte für den Start der geplanten Regionalfeuerwehr, bestehend aus sechs Ge-meinden, sind:

- Eine Hauptwache in Liestal sowie eine Nebenwache in Büren zur Einhaltung der kanto-nalen Schutzzieldefinition von 10 Minuten
- ab 2021 vier festangestellte Feuerwehrangehörige (AdF)
- 115 Angehörige der Feuerwehr im Milizsystem

Mit der Bildung einer Regionalfeuerwehr können für den Zweckverband und für Liestal im Speziellen die folgenden Herausforderungen gelöst werden:

- *Tagespikett*
Mit vier Festangestellten ab 2021 sowie mit 115 AdF stehen mehr Leute zur Verfügung, welche den Tagespikett abdecken können. Es gibt aus den umliegenden Gemeinden et-liche AdF, welche in Liestal arbeiten und somit neu Pikettdienst leisten können.

- *Überlastung der bisherigen Festanstellungen mit 160 Stellenprozenten*
Mit den geplanten vier Stellenprozenten stehen genügend Ressourcen für die Einsatzleitung, die administrativen Arbeiten wie Aus- und Weiterbildungsplanung und Einsatzverrechnung sowie den technischen Unterhalt der Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung.
- *Reduktion der Subventionen der BGV per 1. Januar 2020*
Ab 2020 sollen die Fahrzeugbeschaffungen bei Verbundfeuerwehren mit 30% (alt 60%) und bei Ortsfeuerwehren mit 10% (alt 30%) subventioniert werden. Mit der Bildung des Zweckverbandes erhalten wir weiterhin 30% Subventionen.
- *Fahrzeugpark*
Per 2021 spätestens jedoch 2022 muss das heutige Tanklöschfahrzeug (TLF) der Ortsfeuerwehr Liestal ersetzt werden. Die Kosten werden sich auf TCHF 500 belaufen wobei 10% Subventionen geltend gemacht werden können. Im Zweckverband werden jeweils die Fahrzeuge übernommen, welche jüngst beschafft wurden. In der Folge verzögert sich die Ersatzbeschaffung eines neuen TLF um rund drei Jahre und die Beschaffung wird vom gesamten Zweckverband mit 30% Subventionen getragen.

Die beiliegenden Statuten waren bereits in der Vorprüfung bei der basellandschaftlichen und der solothurnischen Gebäudeversicherung und sind genehmigungsfähig. Sie ersetzen die kommunalen Feuerwehrreglemente zum grössten Teil und können somit aufgehoben werden. Die Gemeinden regeln jedoch die Feuerwehersatzabgaben in eigenen Reglementen. Dieses liegt ebenfalls zur Genehmigung vor.

Weitere Feuerwehren der Region bekundeten bereits das Interesse, mittelfristig dem Zweckverband beizutreten und befinden sich deshalb im Beobachterstatus. Die Statuten wurden so formuliert, dass diese die Aufnahme von weiteren Feuerwehrverbänden oder Ortsfeuerwehren problemlos zulassen.

3. Massnahmen / Termine

Die Leistungsvereinbarungen mit den Feuerwehrverbänden Oris und Viola laufen per 31. Dezember 2018 aus. Sie sollen in Form einer Übergangslösung weitergeführt werden, bis der neue Zweckverband die Aufgaben übernehmen kann. Die Feuerwehr Liestal stellt in diesem Rahmen im Gebiet der beteiligten Gemeinden die zentralen Aufgaben sicher, dazu gehören:

- Aufrechterhalten der Einsatzbereitschaft
- „Übergangskommando“ für die kommandolosen Feuerwehren
- Gemeinsame Übungen
- Administration/Einsatzplanung
- Bestandserhalt/-pflege

Parallel dazu werden die neuen Strukturen aufgebaut, so dass sie möglichst rasch in Funktion treten können, sobald die Statuten rechtskräftig sind und der Zweckverband gegründet ist.

Ein Ausschuss mit Vertretern aller Gründergemeinden stellt die Umsetzung des Projekts sicher und trifft die dazu notwendigen Massnahmen im Rahmen der vorgesehenen Budgets. Die Kosten werden unter den Gemeinden aufgeteilt.

4. Finanzierung

Die Tabellen in der Beilage zeigen die Kennzahlen und die Kostenentwicklung der Regionalfeuerwehr sowie der Stadt Liestal auf. Die Einnahmen aus der Feuerwehrrersatzabgabe sind in dieser Berechnung nicht eingerechnet, da diese nicht vom Zweckverband, sondern weiterhin von den Gemeinden erhoben werden.

Die Stadt Liestal vermietet ihr Feuerwehrmagazin an den Zweckverband. Dasselbe gilt für das Feuerwehrmagazin Büren. Die Feuerwehren bringen ihr Ausrüstungsmaterial in die Regionalfeuerwehr ein. Nicht abgeschriebene Fahrzeuge werden den Gemeinden zum Restwert vergütet.

Die Planerfolgsrechnung und die Planinvestitionsrechnung befinden sich im Anhang. Aus den Anhängen ist auch der Kostenvergleich zwischen der aktuellen Feuerwehr und dem neu zu bildenden Zweckverband ersichtlich.

Die geplante Investition für die Ersatzbeschaffung eines neuen TLF in der Höhe von rund TCHF 450 netto verschiebt sich vom Jahr 2021 ins Jahr 2024 und wird vom Zweckverband getragen.

5. Beilagen / Anhänge

- Statuten Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal
- RFW 2019-2030 Investitionen
- FW Liestal 2004-2025 Erfolgsrechnung
- Reglement Feuerwehrrpflichtersatzabgabe

Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

Statuten

**des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr
Liestal**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes	4
§ 2 Zweck	4
B. Organisation	4
§ 3 Organe	4
C. Betriebskommission	4
§ 4 Betriebskommission	4
§ 5 Einberufung	5
§ 6 Beschlussfassung	5
§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission	5
D. Ausschuss der Betriebskommission	6
§ 8 Ausschuss der Betriebskommission	6
E. Feuerwehrkommando	6
§ 9 Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos	6
§ 10 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos	6
F. Rechnungsprüfungskommission	6
§ 11 Rechnungsprüfungskommission	6
G. Infrastruktur	7
§ 12 Eigentumsverhältnisse	7
§ 13 Grundeigentum, Miete und Baurecht	7
H. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten	7
§ 14 Finanzierung, Kostenverteilung	7
§ 15 Beiträge der Mitgliedsgemeinden	7
§ 16 Aufnahme von Darlehen	8
§ 17 Einsatzkosten	8
I. Feuerwehrdienst	8
§ 18 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG BL)	8
§ 19 Rekrutierung und Dienstleistung	8
§ 20 Jugendfeuerwehr	8
§ 21 Befreiung von der Dienstpflicht	8
§ 22 Übungen, Ausbildungsdienste	8
§ 23 Sold, Funktionsvergütung	9
§ 24 Versicherung	10
J. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht	10
§ 25 Grundsatz	10
§ 26 Zuständigkeit	10
§ 27 Sanktionen	10

K. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation.....	10
§ 28 Beitritt, Aufnahme	10
§ 29 Austritt	10
§ 30 Auflösung und Liquidation.....	11
L. Statutenrevision	11
§ 31 Statutenrevision.....	11
M. Rechtsschutz	11
§ 32 Anfechtungen	11
N. Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
O. Inkrafttreten	11
§ 34 Inkrafttreten	11
Anhang A zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal	12
A. Solothurnische Mitgliedsgemeinden	12
B. Genehmigungsvorbehalt.....	12
Anhang B zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal	13
A. Unterschriften der Vertragsgemeinden:	13

STATUTEN

Des Zweckverbandes – Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes

¹ Unter dem Namen „Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal“ besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970.

² Diese Statuten regeln die gemeinsame Feuerwehr der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgaben der Feuerwehr richten sich bei Einsätzen auf basellandschaftlichem Territorium nach basellandschaftlichem Recht und bei Einsätzen auf solothurnischem Territorium nach solothurnischem Recht. Die Dienstpflicht für Angehörige solothurnischen Mitgliedsgemeinden richtet sich ausschliesslich nach solothurnischem Recht.

³ Der Sitz des Zweckverbandes ist Liestal.

⁴ Die solothurnischen Mitgliedsgemeinden sind im Anhang A dieser Statuten aufgeführt.

§ 2 Zweck

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr.

² Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten, an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

³ Die Feuerwehr kann die Funktion der Stützpunktfeuerwehr übernehmen.

B. Organisation

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Betriebskommission (Versammlung der Delegierten der Mitgliedergemeinden);
- b. der Ausschuss der Betriebskommission;
- c. das Feuerwehrkommando;
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

C. Betriebskommission

§ 4 Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Die Mitgliedsgemeinden ernennen durch Beschluss des Gemeinderates Delegierte als Mitglieder der Betriebskommission.

³ Die Betriebskommission besteht aus

- a. den Delegierten der Mitgliedsgemeinden;
- b. dem Feuerwehrkommandanten;
- c. dem Leiter Administration (Rechnungsführer).

⁴ Stimmberechtigte Mitglieder sind die Delegierten der Mitgliedsgemeinden.

⁵ Anzahl Delegierte pro Gemeinde:

- a. Mitgliedsgemeinden bis zu 9'999 Einwohner haben Anrecht auf einen Delegierten
- b. Mitgliedsgemeinden ab 10'000 Einwohner haben Anrecht auf zwei Delegierte in der Betriebskommission.

⁶ Stimmenverteilung:

- a. Mitgliedsgemeinden mit bis zu 3'000 Einwohnern haben eine Stimme,
- b. Mitgliedsgemeinden mit von 3'000 bis zu 6'000 Einwohnern haben zwei Stimmen,
- c. Mitgliedsgemeinden mit von 6'000 bis zu 9'000 Einwohnern haben drei Stimmen,
- d. Mitgliedsgemeinden mit von 9'000 bis zu 12'000 Einwohnern haben vier Stimmen,
- e. Mitgliedsgemeinden mit über 12'000 Einwohnern haben fünf Stimmen.

⁷ Bis zu einer Verbandsgrösse von 7 Mitgliedsgemeinden gilt folgende Stimmenverteilung:

- a. Mitgliedsgemeinden mit bis zu 4'000 Einwohnern haben eine Stimme,
- b. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 4'000 Einwohnern haben drei Stimmen.

⁸ Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium wird von der Betriebskommission auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsgemeinden.

§ 5 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich ein, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt mindestens 15 Tage.

² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Tagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 6 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Betriebskommission ist berechtigt, zu den traktandierten Geschäften Anträge einzureichen,

- a. vor der Sitzung schriftlich;
- b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.

² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.

³ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung der Betriebskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- a. strategische Führung der Regionalfeuerwehr;
- b. Anstellung/Ernennung der Mitglieder des Feuerwehrkommandos sowie die Wahl der Offiziere und der Feldweibel und Fouriere;
- c. Verabschiedung des Zweckverbandsbudgets zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- d. Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- e. Festlegung des Mannschaftsbestandes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos;

- f. Erlass, Aufhebung und Änderung von Ausführungsverordnungen zu diesen Statuten;
- g. Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
- h. Entscheid über Beschwerden gemäss § 32 dieser Statuten.

D. Ausschuss der Betriebskommission

§ 8 Ausschuss der Betriebskommission

¹ Der Ausschuss der Betriebskommission besteht aus dem Präsidium und aus vier stimmberechtigten Mitgliedern der Betriebskommission.

² Der Ausschuss der Betriebskommission beschliesst mit Mehrheitsbeschluss:

- a. Disziplinar massnahmen und Ahndungen von Verstössen gegen die Statuten oder die darauf basierenden Ausführungsverordnungen durch Angehörige der Feuerwehr;
- b. Entscheid über den Ausschluss aus der Feuerwehr;
- c. Entscheid über die Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in anderen Gemeinden.

³ Der Ausschuss berät die Geschäfte der Betriebskommission vor.

⁴ Der Ausschuss rekrutiert das Feuerwehrkommando und macht Vorschläge zuhanden der Betriebskommission.

E. Feuerwehrkommando

§ 9 Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos

Das Feuerwehrkommando besteht gemäss Organigramm.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos

¹ Das Feuerwehrkommando vertritt den Zweckverband nach aussen. Es leitet die Feuerwehr und ihm obliegen sämtliche in diesen Statuten dem Zweckverband übertragenen Befugnisse und Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

² Dem Feuerwehrkommando werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a. Organisation und Durchführung der Rekrutierung der Angehörigen der Milizfeuerwehr;
- b. Einteilung und ordentliche Entlassung der Feuerwehrangehörigen;
- c. Beförderung der Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten gemäss Wahlbeschluss der Betriebskommission;
- d. Im Rahmen des bewilligten Budgets Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Verordnung der Betriebskommission;
- e. Stellen von Anträgen zuhanden der Betriebskommission,
- f. Rapportwesen und Rechnungsstellung für Einsätze;
- g. Antrag zum Ausschluss aus der Feuerwehr zuhanden des Ausschusses der Betriebskommission;
- h. Entscheid über die Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus;

F. Rechnungsprüfungskommission

§ 11 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese gehören den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen dreier verschiedener Mitgliedsgemeinden an

und werden von diesen bestimmt. Die Rechnungsprüfungs-kommissionen aller Mitgliedsgemeinden sprechen sich untereinander ab, welche von ihnen ein Mitglied bestimmt.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

G. Infrastruktur

§ 12 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Mitgliedsgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbands ein.

² Noch nicht abgeschriebene Fahrzeuge werden den Gemeinden zum Restwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 15 Abs. 5 b verteilt.

§ 13 Grundeigentum, Miete und Baurecht

¹ Der Zweckverband verfügt über für die Aufgaben angepasste Fahrzeuge, Material und Magazine

² Er kann dazu

- a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;
- b. Kauf-, Miet- Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen;
- c. als Baurechtnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
- d. Dienstbarkeiten begründen.

H. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten

§ 14 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden, der kantonalen Gebäudeversicherungen und privater Institutionen;
- b. Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- c. Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- d. Beiträge der Mitgliedsgemeinden;
- e. Fremdfinanzierung.

² Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Gemeinderechnungsverordnung.

§ 15 Beiträge der Mitgliedsgemeinden

¹ Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind quartalsweise im Voraus fällig.

³ Die Beiträge für Ausgaben, an die die kantonalen Gebäudeversicherungen Beiträge leisten, sind für den Zweckverband und die Mitgliedsgemeinden gebundene Ausgaben.

⁴ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 4 Abs. 6.

⁵ Für die Berechnung der Beiträge der Mitgliedergemeinden wird folgender Verteilschlüssel angewandt:

- a. Als Sockelbeitrag gilt jährlich pro Mitgliedsgemeinde CHF 20'000.-.

- b. Die restlichen Vorhaltekosten werden, abzüglich der ordentlichen Jahresbeiträge und Stützpunktfinanzierung der kantonalen Gebäudeversicherungen, nach Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedergemeinden per 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

§ 16 Aufnahme von Darlehen

Der Zweckverband ist ermächtigt Kredite aufzunehmen.

§ 17 Einsatzkosten

¹ Die Verrechnung der Einsatzkosten richtet sich nach dem Gesetz über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013.

² Die Betriebskommission legt im Rahmen des Gesetzes die Ansätze beider Einsatzkostenverrechnung fest.

I. Feuerwehrdienst

§ 18 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG BL)

Die Betriebskommission regelt die Dienstdauer für alle Mitgliedsgemeinden in einer separaten Verordnung.

§ 19 Rekrutierung und Dienstleistung

¹ Das Feuerwehrkommando führt jährlich eine Rekrutierung durch. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedsgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

² Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden.

³ Das Feuerwehrkommando verfügt, das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Es achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsgemeinden.

⁴ Es besteht kein Anspruch Feuerwehrdienst zu leisten.

§ 20 Jugendfeuerwehr

¹ Der Zweckverband kann eine Jugendfeuerwehr führen.

² Die Betriebskommission regelt die Organisation der Jugendfeuerwehr in einer Verordnung.

§ 21 Befreiung von der Dienstpflicht

Von der Dienstpflicht befreit sind:

- a. die Mitglieder der Betriebskommission;
- b. die Angehörigen einer Kantons- oder Ortspolizei;
- c. Angehörige einer anerkannten Feuerwehr;
- d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- e. weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen.

§ 22 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 23 Sold, Funktionsvergütung

Der Zweckverband richtet den Milizangehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser wird in einer separaten Verordnung zu diesen Statuten geregelt.

§ 24 Versicherung

¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für Einsatz und Übung für sämtliche Angehörige der Feuerwehr bei Unfall und Krankheit.
- b. Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge, Angehörige der Feuerwehr und hilfeleistende Dritte.

² Der versicherte Dienst beginnt bei Einsätzen mit der Alarmierung und bei Übungen mit dem Eintreffen in der Feuerwache. Er endet mit der Entlassung.

J. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 25 Grundsatz

Das Feuerwehrkommando stellt dem Ausschuss der Betriebskommission die Rapporte von Straffällen und Anträge für Disziplinar massnahmen zu.

§ 26 Zuständigkeit

¹ Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Angehörige der Feuerwehr werden vom Ausschuss der Betriebskommission geahndet.

² Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Dritte ahndet der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

§ 27 Sanktionen

¹ Die Strafen für Übertretung dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Angehörige der Feuerwehr sind:

- a. Verweis,
- b. Geldbusse bis CHF 1'000.00,
- c. Degradierung,
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen.

² Die in Abs. 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können kombiniert werden.

³ Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.

K. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation

§ 28 Beitritt, Aufnahme

¹ Der Antrag zum Beitritt zum Zweckverband erfolgt durch Genehmigung dieser Statuten durch die Gemeindeversammlung.

² Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden.

§ 29 Austritt

¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann, mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten, ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.

² Die eingebrachten Vermögenswerte bleiben im Eigentum des Zweckverbandes.

§ 30 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren durch die Mehrheit der Gemeinderäte Mitgliedsgemeinden beantragt werden.

² Die Auflösung muss innerhalb dieser Frist durch eine 2/3-Mehrheit der Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen werden.

L. Statutenrevision

§ 31 Statutenrevision

Die Änderung dieser Statuten bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden, der Zustimmung der kantonalen Gebäudeversicherungen sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

M. Rechtsschutz

§ 32 Anfechtungen

¹ Verfügungen des Ausschusses der Betriebskommission sowie Verfügungen des Feuerwehrkommandos können innert 10 Tagen bei der Betriebskommission angefochten werden.

² Verfügung und Beschwerdeentscheide der Betriebskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.

N. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend des Feuerwehrbetriebes der Mitgliedgemeinden aufgehoben.

O. Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt werden. Er tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Regierungsrat des **Kantons Basel-Landschaft** genehmigt am

Anhang A zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

A. Solothurnische Mitgliedsgemeinden

Folgende solothurnischen Mitgliedsgemeinden sind Mitglied im vorliegenden Zweckverband:

- Gemeinde Büren

B. Genehmigungsvorbehalt

Der Beitritt zum Zweckverband der im vorliegenden Anhang genannten solothurnischen Gemeinden gilt als erfolgt, wenn die von den solothurnischen Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Solothurn auf Rechtmässigkeit geprüft worden sind und die ausserkantonale Zusammenarbeit von diesem genehmigt wurde.

Vom Regierungsrat des **Kantons Solothurn** genehmigt am

Anhang B zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

A. Unterschriften der Vertragsgemeinden:

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Arisdorf am _____		Markus Miescher	René Bertschin
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Die Gemeindepräsidentin:	Der Gemeindeverwalterin:
Büren am _____		Stéphanie Erni	Priska Hänggi
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
Hersberg am _____		vakant	René Bertschin
Genehmigt durch den Einwohnerrat		Der Stadtpräsident:	Der Stadtverwalter:
Liestal am _____		Daniel Spinnler	Benedikt Minzer
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeverwalterin:
Lupsingen am _____		Stefan Vögli	Silvia Leisi
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung		Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeverwalterin:
Seltisberg am _____		Bernhard Zollinger	Katharina Stein

**Budget - Erfolgsrechnung Sicherheit - Feuerwehr Liestal 2017 - 2025
mit 1 Woche - 100 AdF Stadt Liestal**

Erfolgsrechnung	Konto-Nr.	RE14	RE15	RE16	RE17	BU18	BU19	BU19 Liestal im Zweck- verband	PJ20 Liestal im Zweck- verband	PJ21 Liestal im Zweck- verband	PJ22 Liestal im Zweck- verband	PJ23 Liestal im Zweck- verband	PJ24 Liestal im Zweck- verband	PJ25 Liestal im Zweck- verband	Vision Endausbau Liestal im Zweck- verband
FEUERWEHR															
PERSONALAUFWAND		623'027	586'432	597'712	563'641	582'400	603'200	0.00							
Kommissionen - Feuerwehrkommission	1500.3000.0400	1'400	3'003	2'400	2'592	3'000	3'000	0	0	0	0	0	0	0	0
FW Raumpflege - Löhne	1500.3010.0300	9'400	9'986	9'557	9'557	10'400	10'100	0	0	0	0	0	0	0	0
FW Gerätewart - Löhne	1500.3010.0400	91'225	91'013	81'912	54'608	54'600	58'800	0	0	0	0	0	0	0	0
FW Feste Entschädigung - Löhne	1500.3010.0401	32'950	33'650	35'450	34'200	35'400	45'900	0	0	0	0	0	0	0	0
FW Übungen/Kurse - Sold	1500.3010.0402	140'485	123'885	121'755	140'000	100'000	100'000	0	0	0	0	0	0	0	0
FW Einsätze - Sold	1500.3010.0403	99'148	100'640	128'940	91'258	110'000	110'500	0	0	0	0	0	0	0	0
FW Sonntagspikett - Sold	1500.3010.0404	61'500	33'500	28'450	26'750	33'500	30'000	0	0	0	0	0	0	0	0
FW Sonderzahlungen - Löhne	1500.3010.0405	25'315	22'705	26'340	37'280	29'000	59'500	0	0	0	0	0	0	0	0
FW - Leiter Schutz/Rettung - Löhne	1500.3010.0407	87'102	86'783	110'029	103'056	103'600	103'500	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Erziehungszulagen	1500.3040.0400	4'744	4'744	4'270	1'860	3'100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1500.3050.0400	18'690	17'049	18'962	16'536	15'100	21'600	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Pensionskasse	1500.3052.0400	17'291	19'165	20'242	17'543	19'100	19'900	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Pensionskasse Risikoversicherung	1500.3052.0401	129	1'829	1'946	1'576	1'600	1'200	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Unfallversicherung	1500.3053.0400	3'353	3'560	3'376	2'667	2'500	2'300	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Unfallversicherung	1500.3053.0401	17	18	17	16	100	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Familienausgleichskasse BL	1500.3054.0400	3'937	3'589	3'981	3'505	3'200	4'700	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Krankentaggeldversicherung	1500.3055.0400	1'185	1'180	1'283	934	1'100	1'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Aus- und Weiterbildung	1500.3090.0400	17'275	23'134	6'408	30'660	12'000	17'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Sonstiger Personalaufwand	1500.3099.0400	7'980	6'998	7'459	6'307	7'600	12'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehrkommission - Sonstiger Personalaufw.	1500.3099.0401	0	0	462	652	500	500	0	0	0	0	0	0	0	0
Jugendfeuerwehr - übr. Personalaufwand	1500.3099.0402	0	0	294	531	1'000	1'700	0	0	0	0	0	0	0	0
SACHAUFWAND, ABSCHREIBUNGEN Immobilien, ZINSEN, INTERNE VERRECHNUNGEN		350'117	323'056	347'569	303'709	341'800	374'700	54'700	53'700	52'700	51'700	50'700	49'700	48'700	48'700
Feuerwehr Allgemein - Büromaterial	1500.3100.0400	2'399	1'354	1'798	1'993	1'400	1'400	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr Ausbildung - Büromaterial	1500.3100.0401	3'230	2'167	1'611	2'607	2'000	2'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr allgemein - Betriebs- und Verbrauchsmaterial (Treibstoffe etc.)	1500.3101.0400	23'529	17'692	26'495	17'560	18'000	18'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr Einsatzmittel - Betriebs- und Verbrauchsmaterial	1500.3101.0401	9'967	11'718	5'568	7'114	8'000	7'000	0	0	0	0	0	0	0	0
FW - Drucksachen	1500.3102.0400	1'592	129	0	552	200	500	0	0	0	0	0	0	0	0
FW - Fachliteratur	1500.3103.0400	2'057	1'807	1'601	1'779	1'800	2'700	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr Einsätze/Übungen - Lebensmittel	1500.3105.0400	0	2'102	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Büromöbel und -geräte	1500.3110.0400	3'397	1'833	887	1'976	1'000	1'500	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	1500.3111.0400	48'499	34'874	50'662	37'591	55'000	55'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr Werkstatt - Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	1500.3111.0401	8'236	11'373	7'870	6'147	8'000	8'000	0	0	0	0	0	0	0	0
FW - Geräte - Administration	1500.3111.0402	567	66	1'002	902	1'000	1'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Dienstkleider	1500.3112.0400	7'812	7'628	4'014	5'244	3'600	3'700	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Hardware	1500.3113.0400	2'878	1'923	1'852	1'829	2'000	6'000	0	0	0	0	0	0	0	0
FW - Immaterielle Anlagen - Anschaffungen	1500.3118.0400	221	2'390	2'646	2'408	2'500	3'300	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehrmagazin - Energie	1500.3120.0300	23'055	18'777	16'331	20'313	20'000	20'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr Kommunikation - Dienstleist. Dritter	1500.3130.0400	17'318	18'415	22'359	22'359	27'700	20'900	0	0	0	0	0	0	0	0
FW - Honorare	1500.3130.0401	3'453	3'783	2'361	8'485	3'000	32'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Sachversicherungen	1500.3134.0400	9'978	10'819	11'665	8'108	9'600	9'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Verkehrsabgaben	1500.3137.0400	393	183	152	182	500	500	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehrmagazin - Unterhalt Hochbauten - SB	1500.3144.0300	20'816	26'983	26'132	17'622	21'000	21'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000
FW - Unterhalt Büromöbel/maschinen	1500.3150.0400	500	200	571	402	600	3'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterhalt Mobilien allg. Feuerwehr	1500.3151.0400	1'161	6'518	7'719	542	6'500	7'500	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterhalt Fahrzeuge Feuerwehr	1500.3151.0401	40'114	39'683	41'807	29'176	37'900	37'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterhalt Atemschutz Feuerwehr	1500.3151.0402	29'390	21'496	24'336	21'335	25'000	26'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Unterhalt Dienstkleider	1500.3159.0400	4'122	2'832	3'284	2'616	3'000	3'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Verpflegung Spesen	1500.3170.0400	19'654	19'223	21'512	22'567	20'000	22'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Jugendfeuerwehr - Spesen	1500.3170.0401	939	796	1'732	772	1'000	1'500	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehrlieferant - Tatsächliche Forderungsverluste	1500.3181.0400	26'425	19'681	26'065	27'566	24'500	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000	26'000
Feuerwehr - übr. Betriebsaufw. Jugendfeuerwehr	1500.3199.0400	657	495	554	304	500	500	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Planmässige Abschreibung Immobilien	1500.3300.0200	22'450	21'327	20'204	19'082	24'500	20'200	20'200	19'200	18'200	17'200	16'200	15'200	14'200	14'200

Erfolgsrechnung	Konto-Nr.	RE14	RE15	RE16	RE17	BU18	BU19	BU19 im Zweckverband	PJ20 Liestal im Zweckverband	PJ21 Liestal im Zweckverband	PJ22 Liestal im Zweckverband	PJ23 Liestal im Zweckverband	PJ24 Liestal im Zweckverband	PJ25 Liestal im Zweckverband	Vision Endausbau Liestal im Zweckverband
Feuerwehr - Planmässige Abschreibung Fahrzeuge	1500.3300.0201	17'000	16'150	15'300	14'450	13'600	12'800	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehrpflichtersatz - Vergütungszins	1500.3409.0400	1'309	600	372	574	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
Feuerwehr - Wasser - Löschwasserbeitrag (1500/7101) - Int. Verrechnung	1500.3900.0400	14'000	14'000	14'000	14'000	14'000	14'000	0	0	0	0	0	0	0	0
BEITRÄGE		0	0	0	0	0	0	802'452	920'167	838'293	808'610	808'610	808'610	808'610	567'516
Beitrag an Zweckverband: Sockelbeitrag	NEU							20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
Beitrag an Zweckverband: pro Einwohner (ohne Abschr. Fz)	NEU							782'452	900'167	818'293	788'610	788'610	788'610	788'610	547'516
EINNAHMEN		815'990	837'372	783'771	814'309	879'500	933'300	788'000	788'000	788'000	788'000	788'000	788'000	788'000	788'000
Mietentrag für Feuerwehrmagazin	NEU							251'000	251'000	251'000	251'000	251'000	251'000	251'000	251'000
Feuerwehr - Ersatzabgab	1500.4200.0400	504'612	543'178	532'997	534'875	550'000	537'000	537'000	537'000	537'000	537'000	537'000	537'000	537'000	537'000
Feuerwehr (hoheitlich) - Benützungsgbühren, Dienstleistungen	1500.4240.0400	105'540	98'596	79'395	88'365	70'000	80'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Benützungsb./Dienstleistungen	1500.4240.0401	6'700	13'315	17'289	23'865	10'000	15'000	0	0	0	0	0	0	0	0
BGV-Rückerstattung Fahrzeuge W&U - Benützungsgbühren/Dienstleistungen	1500.4240.0402	26'089	40'660	17'922	19'639	25'000	20'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Verkäufe	1500.4250.0400	14'510	18'250	3'420	5'850	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr Fahrzeuge - Verkäufe	1500.4250.0401	0	1'500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Ruckerstattungen Dritter	1500.4260.0400	0	75	548	0	500	500	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Bussen	1500.4270.0400	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr - Nachbarhilfe	1500.4614.0400	20'576	11'019	19'127	26'030	8'000	15'000	0	0	0	0	0	0	0	0
BGV Stützpunkt-Grundbeitrag - Beiträge Kanton	1500.4631.0400	46'960	46'960	48'935	50'680	51'000	50'700	0	0	0	0	0	0	0	0
BGV ordentlicher Jahresbeitrag - Beiträge Kanton	1500.4631.0401	63'187	63'919	64'138	64'805	65'000	65'100	0	0	0	0	0	0	0	0
Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	1500.4632.0400	0	0	0	0	100'000	150'000	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr / Fasnacht/Chienbase - Int. Verr. Material (1500/3290)	1500.4900.0400	8'965	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feuerwehr / Fasnacht-Chienbase - Int. Verr. Personal (1500/3290)	1500.4910.0400	18'850	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

ERFOLGSRECHNUNG	RE14	RE15	RE16	RE17	BU18	BU19	BU19	BU19 im Zweckverband	PJ20 Liestal im Zweckverband	PJ21 Liestal im Zweckverband	PJ22 Liestal im Zweckverband	PJ23 Liestal im Zweckverband	PJ24 Liestal im Zweckverband	PJ25 Liestal im Zweckverband	Vision
Personalaufwand	623'027	586'432	597'712	563'641	582'400	603'200	603'200	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachaufwand, Abschreibungen Immobilien, Zinsen, Interne Verrechnungen	350'117	323'056	347'569	303'709	341'800	374'700	374'700	54'700	53'700	52'700	51'700	50'700	49'700	48'700	48'700
Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	802'452	920'167	838'293	808'610	808'610	808'610	808'610	567'516
TOTAL AUFWAND	973'144	909'488	945'280	867'350	924'200	977'900	977'900	857'152	973'867	890'993	860'310	859'310	858'310	857'310	616'216
Mittelwerte vom "Total Aufwand"			862'690						879'607						616'216
TOTAL ERTRAG	815'990	837'372	783'771	814'309	879'500	933'300	933'300	788'000	788'000	788'000	788'000	788'000	788'000	788'000	788'000
Mittelwerte vom "Total Ertrag"			822'629						788'000						788'000
SALDO ERFOLGSRECHNUNG (+ Aufwandüberschuss)	157'154	72'116	161'510	53'041	44'700	44'600	44'600	69'152	185'867	102'993	72'310	71'310	70'310	69'310	-171'784
Mittelwerte vom "SALDO ERFOLGSRECHNUNG"			60'760						91'607						-171'784

INVESTITIONSRECHNUNG	RE14	RE15	RE16	RE17	BU18	BU19	BU19	BU19 im Zweckverband	PJ20 Liestal im Zweckverband	PJ21 Liestal im Zweckverband	PJ22 Liestal im Zweckverband	PJ23 Liestal im Zweckverband	PJ24 Liestal im Zweckverband	PJ25 Liestal im Zweckverband	Vision
Bruttoinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelwerte vom "Total Aufwand"															
Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelwerte vom "Total Ertrag"			-43'930												
Nettoinvestitionen // ab 2019: Beitrag Liestal an Zweckverband	0	0	0	33'389	0	53'000	53'000	0	135'570	0	27'114	70'639	321'088	77'061	36'374
Mittelwerte von "Nettoinvestitionen"			-53'378						90'210						38'374

tieferer BGV-Subventionen als in der Vergangenheit! -> höhere Nettinvestitionen!

GESAMTRECHNUNG	RE14	RE15	RE16	RE17	BU18	BU19	BU19	BU19 im Zweckverband	PJ20 Liestal im Zweckverband	PJ21 Liestal im Zweckverband	PJ22 Liestal im Zweckverband	PJ23 Liestal im Zweckverband	PJ24 Liestal im Zweckverband	PJ25 Liestal im Zweckverband	Vision
SALDO ERFOLGSRECHNUNG (+ Aufwandüberschuss)	157'154	72'116	161'510	53'041	44'700	44'600	44'600	69'152	185'867	102'993	72'310	71'310	70'310	69'310	-171'784
Nettoinvestitionen // ab 2019: Beitrag Liestal an Zweckverband	0	0	0	0	0	53'000	53'000	0	135'570	0	27'114	70'639	321'088	77'061	38'374
GESAMTFINANZIERUNG	157'154	72'116	161'510	86'430	44'700	97'600	97'600	69'152	321'437	102'993	99'424	141'949	391'398	146'371	-133'410
Mittelwerte von "Nettoinvestitionen"			118'639						181'818						-133'410



Stadt Liestal

**REGLEMENT
FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE
DER STADT LIESTAL**

vom xx. xxxxxxxxx 2019
in Kraft ab xx. xxxxxxxxx 2019

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ und auf § 22 des Gesetzes über die Feuerwehr vom 07. Februar 2013², beschliesst

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760), die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat einen Feuerwehrpflichtersatz zu bezahlen. Der Feuerwehrpflichtersatz beträgt 0,4% vom steuerbaren Einkommen, jedoch mindestens CHF 100.-, im Maximum CHF 1000.-.

² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren und Paaren in ungetrennter Ehe respektive eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.

⁴ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. Diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben: Für das ganze Kalenderjahr;
- b. Diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet oder keine Ersatzabgabe zu entrichten gehabt haben, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;
- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;
- d. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

- a. Mitglieder der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal;
- b. Angehörige einer Kantons- oder Ortspolizei;
- c. Auf Gesuch hin, Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten;
- d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt und die Kinder ihren melderechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Liestal haben;
- e. Auf Gesuch hin, geistig und körperlich Behinderte (mit einer mind. 70 - 100% Invalidität), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.
- f. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
- g. Feuerwehrdienstpflichtige Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind.
- h. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss den Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.
- i. Weitere, von der Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

¹ SGS 180.

² SGS 760.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrgeldersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Stadtverwaltung Liestal verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehreglement vom 24. Juni 2009 wird aufgehoben.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den xx. xxxxxxxx 2019 in Kraft.

